

Hinweise der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern zum Bestellungsverfahren

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

gemäß § 40 Abs. 1 StBerG erfolgt die Bestellung zum Steuerberater durch die zuständige Steuerberaterkammer.

Zuständig für die Bestellung ist die Steuerberaterkammer, in deren Bereich der Bewerber beabsichtigt, seine berufliche Niederlassung zu begründen, §§ 40 Abs. 1 Satz 1, 74 Abs. 1 StBerG.

Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im **Ausland** ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, die den Bewerber von der Prüfung befreit hat oder die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Bewerber geprüft worden ist, § 40 Abs. 1 Satz 3 StBerG.

Der **Antrag** auf Bestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem **Vordruck** (§ 34 Abs. 2 und 3 DVStB) zu stellen, der auf der Homepage der Kammer zum Download bereitsteht oder bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung, § 34 Abs. 4 Nr. 1 DVStB,
- ein Passbild, § 34 Abs. 4 Nr. 2 DVStB,
- eine vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** oder den Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber, § 40 Abs. 3 Nr. 3 StBerG.
- aktuelles Führungszeugnis der Belegart O, das bei der Meldebehörde zu beantragen ist.
- Gegebenenfalls Freistellungserklärung des Arbeitgebers und Kopie des Anstellungsvertrages bei beabsichtigter Tätigkeit als Angestellter gemäß § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG (Syndikus-Steuerberater)

Bewerber, die Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, haben außerdem eine Bescheinigung der für sie zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen, § 34 Abs. 4 Satz 2 DVStB.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber **bei Antragstellung** eine **Gebühr** in Höhe von 150,00 Euro an die Steuerberaterkammer zu zahlen, § 40 Abs. StBerG. Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet, § 164 b Abs. 2 StBerG. Die Prüfung der Bestimmungsvoraussetzungen sowie die Anberaumung eines Termins zur Bestellung sind nur dann möglich, wenn der zuständigen Steuerberaterkammer alle Unterlagen vorliegen und die Bestellungsgebühr eingegangen ist.

Gemäß § 34 Abs. 1 StBerG ist unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung zu begründen und eine solche zu unterhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Kammer.